

# Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen GL 4 - Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich

---

**Fördersatz** (zusätzlich zum Fördersatz Erschwernisausgleich):

11 € je Punktwert/ha

Die Punktzahl für die einzelnen Bewirtschaftungsbedingungen hat dabei eine unterschiedliche Höhe (theoretisch möglich sind bis über 60 Punkte).

**Zuschlag:**

Pflegeschnitt im Herbst: 85 €/ha

**Gegenstand der Förderung:**

Aufbauend auf den Nutzungsaufgaben für Dauergrünland, für die ein Anspruch auf Erschwernisausgleich ohne Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse und der Bagatellgrenzen besteht, wird eine zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen, die sich aus der Punktwerttabelle (**Anlage 10** der RL NiB-AUM) ergeben, gewährt.

**Fördervoraussetzung: (Förderkulisse)**

Zuwendungsfähig sind nur Dauergrünlandflächen, die in Gebieten mit entsprechenden Schutzgebietsbestimmungen liegen (Naturschutzgebiete, Nationalparke „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“, Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“, bremische Natura 2000-Schutzgebiete oder andere Gebiete, für die ein Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht). Dies gilt entsprechend für Flächen in Landschaftsschutzgebieten, die in der Naturschutzkulisse gemäß Nr. 2.7 Tiert 2 (Natura 2000) liegen und bei denen generelle Verbote hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung bestehen (s. ANDI-DVD).

**Einzuhaltende Bedingungen:**

Es gelten die Auflagen des Erschwernisausgleichs sowie zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen, die durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde festgelegt und auf dem jeweiligen Antragsformular bestätigt werden, wie z. B.

- die zeitliche Beschränkung der maschinellen Bodenbearbeitung, der Mahd oder der Beweidung
- den Verzicht auf Düngung bzw. keine organische Düngung
- die Beschränkung der Anzahl der Weidetiere bzw. des Beweidungsregimes
- die Beschränkung der Schnitthäufigkeit bei Mahd
- das Stehenlassen von Randstreifen (ggf. mit unterschiedlicher Breite) an einer Längsseite für einen befristeten Zeitraum
- die erhöhte Wasserstandhaltung bzw. aktive Zuwässerung für einen befristeten Zeitraum

Die Dauergrünlandflächen sind mindestens einmal jährlich im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).

## **Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen GL 4 - Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich**

---

Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

### **Wichtig zur Beachtung:**

- a) **In den von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde festgelegten, einzuhaltenden Bewirtschaftungsbedingungen wird zwingend bestimmt, ob die jährliche „Erst“-Nutzungsart durch eine Mahd, eine Beweidung, ohne eine solche spezifische Festlegung oder durch Festlegungen sowohl für Mahd als auch Beweidung erfolgt. Die jeweils festgelegte „Erst“-Nutzungsart ist grundsätzlich für den gesamten Verpflichtungszeitraum der Förderverpflichtung beizubehalten.**
- b) **Das zeitlich befristete Verbot der Mahd für den Randstreifen, soweit es Bestandteil der eingegangenen Verpflichtung ist, gilt auch für die Beweidung oder sonstige Nutzung des Randstreifens in diesem Zeitraum!!!**

### **Für den Zuschlag:**

Durchführung eines jährlich zusätzlichen Pflegeschnitts ab dem 01. Oktober bis 15. November mit anschließendem Abräumen des Mähgutes.